

Celine Freifrau von Marschall  
[REDACTED] München  
Email: [REDACTED]

Amtsgericht München

München, 16.02.2014

**Per Fax: 089 / 5597-4428**

**! MIT DER BITTE UM SOFORTIGE VORLAGE BEIM ERMITTLUNGSRICHTER !**

**Az.: IV GS 10366/13**

Gegen die Hausdurchsuchung am 14.02.2014 und die Beschlagnahmung meines Laptops der Marke Toshiba sowie meines Nokia Windows Phone lege ich hiermit

**Widerspruch, Beschwerde, Einspruch**

ein.

Es ist recht ungewöhnlich, dass gegen eine Zeugin - als solche bin ich benannt - eine Hausdurchsuchung oder gar Beschlagnahmung meines Laptops und meines Handys erfolgt.

Dies ist ein willkürlicher Akt der Staatsgewalt und zudem mehr als unverhältnismäßig, da Herr Stefan Wiederer bei der ihm durchgeführten Hausdurchsuchung am 14.02.2014 den Kripobeamten, hier insbesondere Herrn Kugler, den besagten Mitschnitt sofort freiwillig übergab.

Die Voraussetzung von Einziehung und Beschlagnahme (§ 111 b StPO) liegen somit nicht vor. Vergleiche hierzu Beschluss OLG Düsseldorf vom 31-08-1992 - 1 Ws 790/92. Zudem ist es heute leicht möglich die Festplatte des PCs in Kürze vor Ort zu kopieren / spiegeln. Die Beschlagnahme ist deshalb unverhältnismäßig und stellt eine elementare Verletzung der Persönlichkeitsrechte, der Unverletzlichkeit der Wohnung gem. Art. 13 GG sowie der Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts dar.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind sofort wieder heraus zu geben, da ausschließlich erreicht wurde, die Geschädigte von der Internet- und Telekommunikation zu trennen.

Rein vorsorglich weise ich daraufhin, dass Herr Stefan Wiederer bereits am 28.10.2013 schriftlich das Amtsgericht und Oberlandesgericht München darauf hingewiesen hat, dass solch ein Mitschnitt existiert, der die Rechtswidrigkeiten der Richterin Lohmöller, RAin Strasser-Borgman und RAin Friedl zu bestätigen vermag.

  
Celine Freifrau von Marschall